

System zum Austausch von Nachrichten und nicht um ein Zahlungsverkehrssystem handele, konzentriere sich die Überwachung von Swift (durch die Zentralbanken der G10¹⁾ und die EZB) auf die technische Sicherheit, betriebliche Zuverlässigkeit, Systemstabilität und darauf, dass eine angemessene Führungs- und Verwaltungsstruktur vorhanden und für Risikomanagementverfahren und -kontrollen gesorgt sei. Die Beobachtung jener Swift-Aktivitäten, die keinen Einfluss auf die Finanzmarktstabilität haben, falle nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zentralbanken. Daher unterlägen die behördlichen Beschlagnahmeanordnungen des US-amerikanischen Schatzamtes gegenüber Swift nicht der Überwachung durch die Zentralbanken.

Die Überwachungsgruppe, so die EZB weiter, ist nicht autorisiert, Swift bezüglich der Einhaltung von Datenschutzgesetzen zu überwachen. Das Ersuchen des Europäischen Datenschutzbeauftragten, die Einhaltung des Datenschutzes in das Aufgabengebiet der Zentralbanküberwachung aufzunehmen, stünde nicht im Einklang mit der Aufteilung der rechtlichen Verantwortlichkeiten. In jedem Rechtssystem, in dem Swift aktiv ist, so der Hinweis, liegt die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bei den gesetzlich zuständigen Behörden. Dies betreffe auch den Datenschutz. Ferner sei darauf verwiesen worden, dass Swift Dienstleistungen in aller Welt anbietet.

Die EZB empfiehlt daher, dass bei der Ergreifung von Maßnahmen der globale Aspekt der Swift-Dienstleistungen berücksichtigt wird. Sie geht ferner davon aus, dass gegenüber der US-Regierung diesbezüglich Vorstöße unternommen wurden. Gleichwohl hält sie auch ein gemeinsames Vorgehen von EU-Institutionen und Stellen, die mit dem Datenschutz und mit der Gesetzgebung für den Zahlungsverkehr befasst sind, sowie Behörden, die für die Terrorismusbekämpfung zuständig sind, für dringend erforderlich. Die gegebenen Umstände, so die Bewertung der EZB, verlangen, dass der EU-Gesetzgeber aktiv wird und in Bereichen, in denen der Datenschutz möglicherweise im Konflikt mit den Gesetzen zum Kampf gegen den Terrorismus steht, für Rechtssicherheit sorgt. Dabei seien auch die EU-Organe für auswärtige Angelegenheiten bezüglich einer Reaktion auf die US-amerikanischen Beschlagnahmeanordnungen gefordert.

Für die EZB gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Wenn die EZB die Dienste von Swift in Anspruch nimmt, will sie künftig dafür die Zustimmung der jeweiligen an der Zahlungstransaktion beteiligten Geschäftspartner (das heißt Mitarbeiter und die jeweiligen Dienstleistungsanbieter) einholen und will damit unter Anführung einer ausdrücklichen Klausel in den entsprechenden Unterlagen die Dienste von Swift weiter nutzen.

Beim Einholen dieser Zustimmung will die EZB explizit auf ihre Verwendung von Swift und die Speicherung von Daten bei Swift hinweisen. Diese Zustimmung soll in den entsprechenden Unterlagen eine ausdrückliche Bedingung für die Abwicklung dieser zustimmungspflichtigen Transaktionen sein. Zahlungsaufträge von natürlichen Personen, die der Nutzung von Swift nicht zustimmen, können demnach nicht ausgeführt werden.

Die EZB hat mögliche Alternativen zur Nutzung der Dienste von Swift untersucht und ist zu dem Schluss gelangt, dass es gegenwärtig keine praktikablen Ersatzlösungen gibt, die den Erwartungen bezüglich Verfügbarkeit, Nichtleugbarkeit erfolgter Transaktionen, Sicherheit und Erreichbarkeit gerecht werden.

¹⁾ Die Gruppe der G10-Zentralbanken setzt sich aus der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique, der Bank of Canada, Banque de France, der Deutschen Bundesbank, Banca d'Italia, der Bank of Japan, De Nederlandsche Bank, Sveriges Riksbank, der Bank of England und der US-Notenbank (Federal Reserve System), vertreten durch das Board of Governors of the Federal Reserve System und der Federal Reserve Bank of New York, zusammen. Die Schweizerische Nationalbank ist beigeordnetes Mitglied.

EZB zur Überwachung von Swift

In einer Mitteilung von Anfang Februar 2007 gibt die Europäische Zentralbank zu bedenken, dass Zentralbanken für die Förderung der Finanzmarktstabilität und eines reibungslosen Funktionierens der Zahlungs- und Abwicklungssysteme verantwortlich sind. Da es sich bei Swift um ein

Renditestatistiken für kurzfristige Wertpapiere

Der EZB-Rat hat Ende Februar 2007 beschlossen, mit Wirkung vom 2. April 2007 tägliche Renditestatistiken für mit dem Short-Term European Paper (Step)-Siegel versehene Emissionen auf der Website der EZB zu veröffentlichen. Die Statistiken wer-

den auf Jahresrate hochgerechnete Renditen für auf Euro lautende und mit diesem Siegel versehene Nullkuponemissionen ausweisen; sie beziehen sich auf die individuell und ursprünglich zwischen dem Emittenten und dem Anleger vereinbarten Zinssätze am Primärmarkt für kurzfristige Schuldverschreibungen mit Ursprungslaufzeiten von bis zu einem Jahr. Auch für Step-Emissionen, die mit einem Spread gegenüber den Referenzzinssätzen bepreist sind, werden Renditestatistiken veröffentlicht.

Die Renditestatistiken werden wöchentlich am ersten Geschäftstag einer Woche auf der Website der EZB veröffentlicht (www.ecb.int). Im Fall von EZB-Feiertagen werden die Daten am jeweils nächsten Arbeitstag bekannt gegeben. Die Angaben werden sich auf die einzelnen Tage der Vorwoche beziehen. Diese Renditestatistiken ergänzen aus Sicht der EZB die Veröffentlichung der ausstehenden Beträge Step-konformer Emissionen, die seit September 2006 auf der Website der EZB zu finden sind. Wie von der EZB am 15. September 2006 angekündigt, wird der Step-Markt mit der Veröffentlichung dieser Renditestatistiken ab dem 2. April 2007 als nicht geregelter Markt für Besicherungszwecke bei Kreditgeschäften des Eurosystems zugelassen.

Um als Sicherheit für die Geschäfte des Eurosystems zugelassen zu werden, müssen Schuldtitel, die im Rahmen von Step-konformen Programmen emittiert wurden, darüber hinaus sämtliche Zulassungskriterien erfüllen, die in Kapitel 6 der Veröffentlichung „Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems“ aufgeführt sind (www.ecb.int/mopo). Ziel der Initiative ist die Förderung der Integration und der Entwicklung der europäischen Märkte für kurzfristige Wertpapiere durch Konvergenz hin zu den besten Marktgepflogenheiten. Weitere Informationen können unter www.stepmarket.org abgerufen werden.

Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Operationeller Bereich – Euro Money Market Study 2006: Am 1. Februar 2007 stimmte der EZB-Rat der Veröffentlichung der Untersuchung „Euro Money Market

Study 2006“ (Studie über den Geldmarkt im Euro-Währungsgebiet) zu. Diese stützt sich auf Umfragen, die jeweils das zweite Quartal von 2005 und 2006 erfassen, und analysiert den Euro-Geldmarkt im Hinblick auf Umsatztrends sowie Entwicklungen bei seiner Integration und Effizienz. Die Studie und eine entsprechende Pressemitteilung wurden am 13. Februar 2007 auf der Website der EZB veröffentlicht.

Gedekte Schuldverschreibungen im Sicherheitenrahmen des Eurosystems: Am 22. Februar 2007 beschloss der EZB-Rat, ab dem 1. Januar 2008 emittierte gedekte Schuldverschreibungen genauso zu behandeln wie alle anderen marktfähigen Sicherheiten im Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem und sie den gleichen Rating-Anforderungen zu unterwerfen. Gedekte Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 2008 begeben wurden, werden auch weiterhin bis zu ihrer Fälligkeit auf der Grundlage der zuvor angewandten Kriterien beurteilt.

Finanzmarktstabilität und -aufsicht – ECB Report on Financial Integration 2007: Am 22. Februar 2007 erörterte der EZB-Rat die erste Ausgabe einer neuen, jährlich erscheinenden Publikation der EZB mit dem Titel „ECB Report on Financial Integration 2007“ (Bericht der EZB über die Integration der Finanzmärkte), die im März 2007 veröffentlicht werden soll.

Mit diesem Bericht soll vor allem erreicht werden, dass die EZB und das Eurosystem in höherem Maße zum Ziel der Gemeinschaft beitragen, die Integration der europäischen Finanzmärkte zu verbessern. Darüber hinaus soll er das öffentliche Bewusstsein für die Rolle der EZB und des Eurosystems bei der Förderung der Finanzmarktintegration schärfen. Zwar bezieht sich der Bericht geographisch in erster Linie auf das Euro-Währungsgebiet, bestimmte Fragen werden aber auch aus EU-Perspektive beleuchtet.

Stellungnahme zu Rechtsvorschriften – Stellungnahme der EZB zur Vorbereitung Zyperns auf die Einführung des Euro: Am 15. Januar 2007 verabschiedete der EZB-Rat auf Ersuchen des zypriischen Finanzministeriums eine Stellungnahme zum Rechtsrahmen für die Einführung des Euro und für eine reibungslose Umstellung (CON/2007/1). Die Stellungnahme ist auf der Website der EZB abrufbar.

Stellungnahme der EZB zu ungarischen Rechtsvorschriften hinsichtlich statistischer Meldungen: Am 25. Januar 2007 verabschiedete der EZB-Rat auf Ersuchen der Magyar Nemzeti Bank eine Stellungnahme zur Schaffung eines Systems für Direktmeldungen für die Zahlungsbilanzstatistik (CON/2007/2). Die Stellungnahme ist auf der Website der EZB abrufbar.

Stellungnahme der EZB zu irischen Rechtsvorschriften im Hinblick auf durch Aktiva gedekte Wertpapiere: Am 14. Februar 2007 verabschiedete der EZB-Rat auf Ersuchen des irischen Finanzministeriums eine Stellungnahme zu durch Aktiva gedekte Wertpapieren (CON/2007/3). Die Stellungnahme ist auf der Website der EZB abrufbar.

Stellungnahme der EZB zu einem neuen Komitologieverfahren in der Gesetzgebung der Gemeinschaft: Am 15. Februar 2007 verabschiedete der EZB-Rat auf Ersuchen des EU-Rats eine Stellungnahme zur Einführung eines neuen Komitologieverfahrens in acht Richtlinien des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen (CON/2007/4). Die Stellungnahme wird in Kürze im Amtsblatt der EU und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Stellungnahme der EZB zu slowenischen Rechtsvorschriften im Hinblick auf Münzen: Am 21. Februar 2007 verabschiedete der EZB-Rat auf Ersuchen des slowenischen Finanzministeriums eine Stellungnahme zur Ausgabe von Euro-Gedenkmünzen und Euro-Sammlermünzen (CON/2007/5). Die Stellungnahme ist auf der Website der EZB abrufbar.

Statistik – Veröffentlichung von Statistiken über die Renditen von Short-Term European Papers: Am 22. Februar 2007 beschloss der EZB-Rat, dass ab dem 2. April 2007 einmal wöchentlich tägliche Step-Statistiken über Renditen veröffentlicht werden. Dabei handelt es sich um die in der vorangegangenen Woche abgewickelten täglichen Transaktionen. Eine entsprechende Pressemitteilung ist zeitgleich auf der Website der EZB veröffentlicht worden.

Corporate Governance – Errichtung eines Prüfungsausschusses der EZB: Am 22. Februar 2007 beschloss der EZB-Rat, einen EZB-Prüfungsausschuss zu errichten, um den Regelungsrahmen der EZB für die Corporate Governance weiter zu stärken.